

Kriterien für das Interessenbekundungsverfahren zur weiteren Nutzung des Parkwächterhäuschen im Lietzenseepark (Wundtstr. 39)

I Konzept / Restaurierung

1. Darstellung des künftigen Konzepts der Nutzung des Parkwächterhäuschens.
2. Einreichen von Bauplänen/Skizzen der angestrebten Veränderungen des Parkwächterhäuschens.
3. Die Restaurierung des Parkwächterhäuschens, evt. Veränderungen /Umbauten (insbesondere der Außenansicht) sind in Abstimmung mit der Gartendenkmalbehörde (UD und LDA) auf Kosten des Pächters/der Pächterin durchzuführen. Dabei ist von einem Kostenrahmen von ca. 600.000,- € auszugehen.
4. Sicherstellung bzw. Schaffung der Barrierefreiheit zum Haus sowie der gesamten Toilettenanlage auf Kosten des Pächters/der Pächterin.
5. Ohne die Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges ist die Anzahl der Personen, die die Räumlichkeiten im 1. und 2. OG gleichzeitig nutzen, auf 10 zu begrenzen. Gegen die Errichtung eines zweiten baulichen Rettungsweges bestehen denkmalrechtliche Bedenken.
6. Die Bauzeit ist auf 6 Monate zu begrenzen.
7. Der Investor und zukünftige Betreiber muss davon ausgehen, dass die erfolgten baulichen Veränderungen bzw. Umbauten in das Eigentum des Bezirksamtes übergehen.

II Nutzung der Liegenschaft

1. Die ganzjährige Nutzung sollte angestrebt werden; mindestens jedoch in den Monaten April bis Oktober.
2. Erfolgt ein Ganzjahresbetrieb, ist ein Winterdienst an den Hauptzugangswegen zum Parkwächterhäuschen zu gewährleisten, diese sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
3. Die Nutzung der Toiletten ist auf Kosten des Pächters/der Pächterin während der Betriebszeiten (zumindest aber von April bis Oktober von 9 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit) des Parkwächterhäuschens auch den Parkbesucherinnen und Parkbesuchern zu ermöglichen, die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen. Eine behindertengerechte Toilette ist vorzusehen. Eine Möglichkeit zum Wickeln ist vorzuhalten.
4. Die Anlieferung kann nur über die bestehenden Zuwegungen (zu Fuß) erfolgen.

III Pflichten des Pächters / der Pächterin

1. Bei dem möglichen Betrieb eines Kioskes oder einer anderen gastronomischen Einrichtung ist zu beachten, dass aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Kinderspielplatz die Abgabe von alkoholischen Getränken nicht gestattet ist. Bier und Wein darf abweichend von dieser Regelung ab 18 Uhr angeboten werden. Festgestellte Verstöße gegen Auflagen des Jugendschutzes führen zur Beendigung des Pachtverhältnisses.
2. Generell persönliches Betreiben der Einrichtungen im Gebäude durch den Pächter/die Pächterin (Ausnahme: Abwesenheitsvertretung bei Krankheit, Urlaub etc.).
3. Abschluss einer Gebäude- und Haftpflichtversicherung
4. Übernahme der Grundsteuer sowie der Verbrauchsabgaben sämtlicher Medien.
5. Bauliche Unterhaltung der Liegenschaft.

IV Nachfolgende Unterlagen / Nachweise müssen durch den zukünftigen Pächter/die zukünftige Pächterin beigebracht werden:

1. Vorlage Personalausweis bzw. Pass (Meldebescheinigung),
2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
4. Schufa-Auskunft,
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
6. Schuldenfreiheitsbestätigung der Krankenkasse,
7. Lebenslauf mit Angabe der Erfahrung im gewünschten Handelsbereich (Fachkunde) ggf. Referenzen,
8. Bonität ist nachzuweisen

© Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin


Kontakt

Straßen- und Grünflächenamt

Fehrbelliner Pl. 4
10707 Berlin
[Stadtplan](#)

Tel.: 030 902914480
Fax: 030 902914410
[E-Mail](#)

Fahrverbindungen

 U-Bahnhöfe:
[Fehrbelliner Platz \(Berlin\) \(U\)](#):
U3, U7

 Bus-Haltestellen:
[Fehrbelliner Platz \(Berlin\) \(U\)](#):
101, 104, 115, N3, N42, N7
[Mansfelder Str./Barstr. \(Berlin\)](#):
101, 104, 115, N7
[Konstanzer Str. \(Berlin\)](#):
104, N42